



Info-Blatt: Sterbefall und Bestattung

Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie in Ihrer schwierigen Situation über die wichtigsten und nächsten Schritte informieren:

- 1. Benachrichtigung eines Arztes (durch den Veranlassungspflichtigen – diesen Begriff erläutern wir Ihnen auf Seite 2)**
- 2. Beauftragung eines Bestattungsunternehmens Ihrer Wahl**
- 3. Terminabsprache mit dem zuständigen Pfarramt oder einer anderen religiösen Institution**
- 4. Beurkundung des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt**
- 5. Organisation der Beerdigung, Beisetzung oder Trauerfeier auf dem Friedhof in Pullach i. Isartal durch ein privates Bestattungsunternehmen im Auftrag der Gemeinde**
- 6. Dienstleistungen der Gemeinde Pullach i. Isartal**
- 7. Aufstellung eines Grabdenkmales**

Ihr Ansprechpartner in unserer Gemeinde ist:

Friedhofsverwaltung
Gemeindeverwaltung Pullach i. Isartal
Johann-Bader-Straße 21
82049 Pullach i. Isartal
Tel. 089/744744-23
Fax 089/744744-59
E-Mail: friedhofsverwaltung@pullach.de

zu 1. Benachrichtigung eines Arztes (durch den Veranlassungspflichtigen)

Falls der Tod nicht in einem Altenheim oder Krankenhaus oder durch einen Unfall eintritt, rufen Sie sofort einen Arzt an – das sollte möglichst der behandelnde Arzt oder Hausarzt sein. Der Arzt stellt den Tod, die Todesart und die Todesursache fest und stellt die **Todesbescheinigung** aus. Diese übergeben Sie dem Bestatter Ihrer Wahl.

Veranlassungspflichtig ist nach der Bestattungsverordnung derjenige, der verpflichtet ist die Leichenschau (also die Untersuchung eines Arztes und Feststellung des Todes, der Todesart und Todesursache) zu veranlassen. Das sind folgende Personen in dieser Reihenfolge:

- Ehegatte
- Kinder (auch Adoptivkinder)
- Eltern
- Großeltern
- Enkelkinder
- Geschwister
- Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- Schwägernte ersten Grades
- Personensorgeberechtigte
- Betreuer (soweit die Sorge für den Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenbereich gehört hat)
- Schiffsführer auf Schiffen
- leitender Arzt in Krankenhäusern
- Leiter der Einrichtung in Heimen und ähnlichen Einrichtungen (z. B. Alten- oder Pflegeheime sowie Altenwohnheime)

zu 2. Beauftragung eines Bestattungsunternehmens Ihrer Wahl

Eine Auswahl an Bestattungsunternehmen finden Sie im örtlichen Branchenbuch oder im Internet.

Tätigkeiten eines von Ihnen ausgewählten Bestattungsunternehmens:

- Klärung der Bestattungsart (wenn keine Willensäußerung des Verstorbenen vorliegt)
- Vorbereitungen zur Durchführung der Bestattung wie Überführung, Einbettung, Einkleidung und Einsargung des Verstorbenen, Auswahl des Sarges bzw. einer Urne
- Formelles wie die Beurkundung im zuständigen Standesamt
- Anzeige des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde. Soll die Bestattung auf dem Friedhof Pullach i. Isartal stattfinden, beachten Sie bitte Punkt 5.
- Dort können Sie auch schon zu Lebzeiten einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließen, können Sie individuelle Wünsche oder finanzielle Regelungen festlegen, die im Todesfall zum Tragen kommen. Ein solcher Vertrag sollte an einem Ort hinterlegt werden, den Angehörige kennen.

zu 3. Terminabsprache mit dem zuständigen Pfarramt oder einer anderen religiösen Institution

Wenn ein religiöser Beistand oder ein anderer Redner anwesend sein soll, wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Stelle (Pfarrämter können Sie auch sonn- und feiertags erreichen). Wenn Sie einen passenden Termin gefunden haben, stimmen Sie ihn bitte mit der Bestattung Pullach i. Isartal (siehe Punkt 5) ab.

In Pullach i. Isartal gibt es zwei Pfarrämter:

Evangelisch-Lutherische Jakobuskirche Pullach

Pfarrer Martin Zöbeley
Jakobusplatz 1
82049 Pullach i. Isartal
Tel. 089/79 36 02 65
E-Mail: mail@jakobuskirche-pullach.de
Internet: www.jakobuskirche-pullach.de

Katholisches Pfarrbüro Pfarrverband Pullach-Großhesselohe

Pfarrer Wolfgang Fluck
Parkstraße 9
82049 Pullach i. Isartal
Tel. 089/793 68 60
E-Mail: pv-pullach-grosshesselohe@ebmuc.de
Internet: www.pv-pullach-grosshesselohe.de

zu 4. Beurkundung des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt

Die Beurkundung veranlasst Ihr frei gewählter Bestatter oder der Veranlassungspflichtige.

Für die Beurkundung des Sterbefalles ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Für alle in Pullach Verstorbenen wenden Sie sich bitte an das Standesamt Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal, Erdgeschoss Zimmer 8, Tel. 089/744 744-22.

Öffnungszeiten im Standesamt:

Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 15:00 – 18:00 Uhr

Wann müssen Sie den Sterbefall im Standesamt anzeigen?

Sie bzw. Ihr frei gewähltes Bestattungsunternehmen muss den Sterbefall dem zuständigen Standesamt spätestens am dritten Werktag nach dem Todestag anzeigen.

Wer muss den Sterbefall anzeigen?

Zur Anzeige verpflichtet ist

- jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
- die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
- jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei **Sterbefällen in Alten- und Pflegeheimen**, Krankenhäusern sowie sonstigen Einrichtungen ist allein der Träger der Einrichtung verpflichtet, den Sterbefall anzuzeigen.

Welche Nachweise müssen zur Anzeige des Sterbefalles vorliegen?

- Ärztliche Bescheinigung über den Tod (Todesbescheinigung, siehe Punkt 1)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde (Heiratsurkunde)/Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift des Eheregisters/Lebenspartnerschaftsregisters mit Hinweisen oder ein Familienstammbuch oder eventuell eine Abschrift aus dem Familienbuch
- gegebenenfalls Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten (bei Verwitweten) oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (bei Geschiedenen)

Bitte beachten Sie: Ausländische Personenstandsurkunden/Scheidungsurteile müssen uns mit einer Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer vorliegen. Das betrifft: gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde, Flüchtlingsausweis, Registrierschein

- Reisepass/Identitätsnachweis
- Lebenspartnerschaftsurkunde

Für die Beurkundung benötigt das Standesamt ebenfalls die Namen und Adressen der Kinder, Abkömmlinge (alle Nachkommen einer Person in gerader Linie: Kinder, Enkel, Urenkel etc.) oder der sonstigen nahen Verwandten in gerader- oder Seitenlinie (Geschwister und deren Kinder) sowie Betreuer. Außerdem benötigen wir Informationen über Nachlassregelungen (Testament etc.), Angaben über das Vermögen, die Religion den Beruf und die Anzahl der gewünschten Urkunden.

Die Kosten betragen je Urkunde 10 Euro. Zwei Urkunden stellen wir Ihnen kostenfrei für die Sozialversicherung (Krankenkasse und Rentenversicherung) aus.

zu 5. Organisation der Beerdigung, Beisetzung oder Trauerfeier auf dem Friedhof in Pullach i. Isartal durch ein privates Bestattungsunternehmen im Auftrag der Gemeinde

Die Gemeinde Pullach i. Isartal hat die Durchführung einer Bestattung, einer Beisetzung oder einer Trauerfeier auf dem Pullacher Friedhof an ein Privatunternehmen vergeben. Die Kontaktdaten des beauftragten Unternehmens (Bestattung Pullach i. Isartal) erhalten Sie in der Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 089/744 744-23.

Dienstleistungen des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens (Bestattung Pullach i. Isartal):

- Terminvergabe für Trauerfeiern, Beerdigungen und Urnenbeisetzungen
- Terminabsprache mit religiösen oder anderen Rednern
- Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Betreuung der Trauerfeier
- Beerdigungsdienst bzw. Transport zum Grab
- Exhumierungen

Für den Fall, dass die Beerdigung auf dem Friedhof der Gemeinde Pullach stattfinden soll, müssen Sie unmittelbar nach der standesamtlichen Beurkundung den Sterbefall dem beauftragten Unternehmen anzeigen.



Hierbei sind folgende Angaben wichtig:

- Grabfeld und dazugehörige Nummer
- bisheriger und künftiger Besitzer des Grabes

Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige das Grab auf sich umschreiben lassen, dem der Benutzungsberechtigte das Recht in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugesagt hat. Vorrang haben jedoch der noch lebende Ehepartner bzw. der Lebenspartner oder die Abkömmlinge (nach Alter) des Benutzungsberechtigten.

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf den Ehegatten bzw. den Lebenspartner, die Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das Alter das Vorrecht. Diese Reihenfolge ändert sich im Falle einer Wiederverhehlung des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners zugunsten der Abkömmlinge. Ergibt sich aus dieser Reihenfolge keine Zuständigkeit, kann die Gemeinde andere Personen zulassen.

Ebenfalls prüft das von der Gemeinde Pullach beauftragte Privatunternehmen, ob die Möglichkeit besteht, den Verstorbenen in dem vorgesehenen Grab beizusetzen.

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in seiner Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehe- bzw. Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Wenn andere Personen in der Grabstätte beigesetzt werden sollen, muss die Gemeindeverwaltung zustimmen.

zu 6. Dienstleistungen der Gemeinde Pullach i. Isartal

Grabneuerwerb

Wenn Sie in Pullach i. Isartal gemeldet sind oder der Verstorbene in Pullach gemeldet ist, Sie aber noch kein Grab besitzen, wenden Sie sich bitte an die:

Gemeinde Pullach i. Isartal
Abteilung für Sicherheit und Ordnung
Sachgebiet Friedhofsverwaltung
Tel. 089/744 744-23
Fax: 089/744 744-59
E-Mail: friedhofsverwaltung@pullach.de

Sie haben die Wahl zwischen Urnen-, Urnennischen-, Einzel-, Doppel-, und Anlagengräbern im alten oder neuen Teil des Friedhofes. Die Nutzungsdauer entspricht der Ruhefrist von zehn Jahren. Die Kosten entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührensatzung unter www.pullach.de/Einrichtungen/Friedhof/downloads.

Wenn Sie bereits ein Grab besitzen, geben Sie bitte die Grablage (Abteilung und Nummer) an Ihr Bestattungsunternehmen weiter.

Grabverzicht

Sie können als Grabbesitzer auf Ihr Grab verzichten. Dies können Sie auch vor Ablauf der Nutzungszeit tun. Bitte beachten Sie aber, dass wir Ihnen in diesem Fall die bereits gezahlten Gebühren nicht wieder erstatten können.

Bitte nutzen Sie hierzu das Formular „Verzichtserklärung Grab“. Sie finden dieses auf unserer Internet-Seite unter www.pullach.de/Einrichtungen/Friedhof/downloads.

Für die Einebnung und die Grabsteinentfernung haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Die Gemeinde übernimmt gegen eine Gebühr die Entfernung des Grabsteines und die Einebnung des Grabes.
- Sie veranlassen die Entfernung des Steines (möglicherweise durch einen Steinmetz) und die Einebnung des Grabes selbst.

Weitere Dienstleistungen

Unser Friedhofspersonal übernimmt die Kranzannahmen, die Aufbahrung sowie die Annahme der Urnen.

Rechtzeitig vor Ablauf des Grab-Nutzungsrechtes informieren wir Sie über die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

zu 7. Aufstellung eines Grabdenkmales

Genehmigung

Bitte beantragen Sie die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmales rechtzeitig vor der Aufstellung bei der Gemeindeverwaltung. Denn Grabmale dürfen erst nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

Fügen Sie Ihrem Antrag bitte Zeichnungen des Grundrisses und der Seitenansicht des Grabmales im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung bei – dann können wir den Entwurf schnell prüfen. Bitte machen Sie auch Angaben zum Werkstoff, zur Bearbeitungsweise und zur Schrift- und Schmuckverteilung – diese Angaben bekommen Sie vom Steinmetz.

Details entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Satzung unter www.pullach.de/Einrichtungen/Friedhof/downloads.

Bitte beachten Sie: Wir können der Aufstellung eines Grabdenkmales leider nicht zustimmen, wenn das beantragte Grabmal nicht den Vorschriften der derzeit geltenden Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen entspricht.

Alle Kosten

entnehmen Sie bitte aus der aktuellen „Satzung Gebühren Friedhof“ unter unter www.pullach.de/Einrichtungen/Friedhof/downloads.